

Kantonales Sozialamt – KSA

8C_521/2010

Urteil vom 27. September 2010

Urteil des Bundesgerichts

Meldung von Unterstützungsanzeigen

Art. 31 Abs. 1 ZUG:

- a) 60 Tage für die Anzeige = Ordnungsfrist → ist diese abgelaufen = keine direkten Rechtsfolgen für den Wohn- oder Aufenthaltskanton.
- b) Einjahresfrist = Verwirkungsfrist → ist diese abgelaufen = keine Kostenübernahme durch den Heimatkanton.